

**Unabhängige Interessengemeinschaft Tonkanesen und Tibeter**  
Hegelweg 6, D-32547 Bad Oeynhausen, Telefon: 05731 / 22342

## **Satzung**

### **der Unabhängigen Interessengemeinschaft Tonkanesen und Tibeter**

---

#### **1. Zweck:**

1.1: Zweck der am 22.03.2003 gegründeten Interessengemeinschaft ist der Schutz, die Förderung, Reinerhaltung und Verbreitung, sowie die katzensgerechte Haltung, art- und typengerechte Zucht der Tonkanesen und Tibeter. Außerdem soll die Rasse der Öffentlichkeit mehr publik gemacht werden.

1.2: Der Zweck der Interessengemeinschaft soll im einzelnen durch nachstehende Maßnahmen verwirklicht werden:

- » Durchführung von Informationsveranstaltungen.
- » Veranstaltung von Sondershows nach Absprache mit Katzenschutzvereinen.
- » Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Interessengemeinschaften.
- » Zusammenarbeit mit gleichartigen in- und ausländischen Katzenvereinen und verbänden.
- » Regelmäßige Treffen der Mitglieder zwecks Informationsaustausch und gegenseitige Hilfe aller Fragen der Katzenschutz und -haltung.
- » Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Rasse reinzuhalten, in dem Sinne, Tonkanesen nur mit Tonkanesen und den Ursprungsrasen zu verpaaren. Alle Nachkommen aus diesen Verpaarungen müssen Tonkanesenstammbäume erhalten. Tibeter dürfen nur mit Tibetern, Tonkanesen und den Ursprungsrasen verpaart werden. Alle Nachkommen aus diesen Verpaarungen müssen Tibeter- oder Tonkanesen- (Variant) Stammbäume erhalten.

#### **2. Gemeinnützigkeit:**

Die Interessengemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Interessengemeinschaft ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Interessengemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln der Interessengemeinschaft. Allerdings sollen Aufwendungen ersetzt werden, welche dem Vorstand oder einer vom Vorstand benannten Person durch Erfüllung von Aufgaben für die Interessengemeinschaft entstanden sind, wie Portokosten oder Fahrtkosten.

#### **3. Geschäftsjahr:**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März jeden Jahres.

#### **4. Mitgliedschaft:**

Mitglied oder Familienmitglied der Interessengemeinschaft kann jede natürliche Person ab einem Alter von 18 Jahren werden. Familienmitglied kann auch ein unverheirateter Lebenspartner in einem gemeinsamen Haushalt sein. Die Mitgliedschaft der Interessengemeinschaft können auch Jugendliche unter 18 Jahren erhalten, wenn ein Elternteil bereits Mitglied der Interessengemeinschaft ist. Ausnahmen können vom Vorstand beschlossen werden. Voraussetzung für den Erwerb der

Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand gerichteter Mitgliedsantrag. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Alle Mitglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt und wahlberechtigt zu den Organen der Interessengemeinschaft.

### **5. Beendigung der Mitgliedschaft, Massnahmen bei Fehlverhalten von Mitgliedern:**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Eine Austrittserklärung muss schriftlich bis zum 15. Februar eines Jahres zum 31. März desselben Jahres gegenüber dem Vorstand abgegeben werden.

Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss des Mitgliedes beendet werden, wenn ein Mitglied grob fahrlässig oder schuldhaft die Interessen der Gemeinschaft verletzt, indem es:

- » gegen die Satzung verstößt: Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn das Mitglied der festgesetzten Beitragsverpflichtung oder sonstigen Zahlungen / Umlagen nicht nachkommt und nach Mahnung nicht innerhalb von weiteren 4 Wochen die mitgeteilten Rückstände ausgleicht.
- » seine Katzen nicht artgerecht hält und diesen Zustand nicht beseitigt. Eine nicht artgerechte Haltung liegt z.B. dann vor, wenn Tiere ausschließlich in Käfigen gehalten werden. Als nicht artgerechte Haltung von Katzen ist auch ein grobes Missverhältnis zwischen der Wohnungsgröße und der Anzahl der Katzen anzusehen (Näheres regelt das Tierschutzgesetz). Ebenso liegt ein Verstoss gegen artgerechte Haltung vor, wenn sich Tiere in einem sehr schlechten Pflegezustand befinden, d.h. wenn sie von offensichtlich nicht behandelten Krankheiten und Parasiten befallen und / oder unterernährt sind.
- » wiederholt in der Öffentlichkeit (Presse etc.) über die Interessengemeinschaft unwahre Tatsachen verbreitet oder sich verläumderisch bzw. beleidigend äussert.
- » für Tiere aus Verpaarung mit Tonkanesen trotz Kenntnis der Satzung andere Stammbäume als Tonkanesenstammbäume, wie z.B. Siam-, Burma-, Balinesen-, Thaikatzenstammbäume beantragt.
- » oder sich in einer Weise verhält, die nach Art und Schweregrad den o.g. Beispielfällen entspricht.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Das auszuschliessende Mitglied hat das Recht zur Stellungnahme. Das Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinerlei Ansprüche auf das Vermögen der Interessengemeinschaft. Beiträge für das Geschäftsjahr des Ausscheidens werden nicht erstattet. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

### **6. Organe:**

Organe der Interessengemeinschaft sind a) der Vorstand und b) die Mitgliederversammlung.

### **7. Vorstand:**

Der Vorstand besteht aus

- » dem / der 1. Vorsitzenden
- » dem / der 2. Vorsitzenden
- » dem Kassenwart (in gleicher Funktion des Schriftführers)

Die Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der Unabhängigen Interessengemeinschaft Tonkanesen und Tibeter sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand der Interessengemeinschaft aus, so bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand im Sinne dieser Satzung bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Sie werden vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Kassenwart verwaltet das Vermögen der Interessengemeinschaft entsprechend den Weisungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Der Vorstand kann Verpflichtungen

gegenüber der Interessengemeinschaft nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Interessengemeinschaftsvermögen beschränkt ist.  
Über die Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

### **8. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird jährlich in der ersten Jahreshälfte vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 6 Wochen eingeladen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind zwei Wochen vorher schriftlich dem Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Durch schriftliche Vollmacht vertretene Mitglieder gelten als anwesende Mitglieder. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Vorstandsmitglieder werden in offener Wahl durch die anwesenden Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Interessengemeinschaft bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Diese Beschlüsse treten, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jeweils nur ein abwesendes Mitglied kann sich in der Versammlung durch ein anwesendes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstands, die Wahl der Vorstandsmitglieder, die Entlastung der Vorstandsmitglieder, die Festsetzung des Jahresbeitrages, die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung, die Wahl des Kassenwartes, die Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand, die Auflösung der Interessengemeinschaft und die Verwendung des Vermögens der Interessengemeinschaft. Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn das Interesse der Interessengemeinschaft es erfordert. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

### **9. Mitgliedsbeiträge:**

Jedes Mitglied hat Jahresbeiträge zu zahlen. Der Beitrag ist zum 1. April eines Kalenderjahres fällig. Die Festsetzung des Jahresbeitrages erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Beitragsänderungen sind den Mitgliedern rechtzeitig bekannt zu geben.

### **10. Haftung:**

Die Interessengemeinschaft haftet nur mit dem Gemeinschaftsvermögen. Die Haftung für Schäden, die durch einzelne Mitglieder entstehen, ist ausgeschlossen. Die persönliche Haftung des Vorstandes ist ausgeschlossen, es sei denn er handelt grob fahrlässig oder vorsätzlich. Alle Ämter sind ehrenamtlich.

### **11. Auflösung:**

Der Beschluss über die Auflösung der Interessengemeinschaft bedarf der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung der Interessengemeinschaft oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Interessengemeinschaftsvermögen an ein von der letzten Mitgliederversammlung bestimmtes Tierheim.

### **12. Schlussbestimmungen**

- » Die Interessengemeinschaft ist nicht rechtsfähig.
- » Die Interessengemeinschaft führt kein Zuchtbuch und stellt keine Stammbäume aus.
- » Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22. März 2003 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft